



## Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

### *Liebe Leserinnen, liebe Leser,*

mit Freude darf ich Ihnen unser neues Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vorstellen.

#### **Kurz. Verständlich. Informativ.**

Das ist unser Anspruch an das Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Darin informiere ich Sie kompakt über speziell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Themen und Entwicklungen rund um das ElektroG, die stiftung ear sowie das ear-Portal. Und das jedes Quartal topaktuell. Darüber hinaus werden häufig gestellte Fragen beantwortet.

Auch in der aktuellen Situation möchte ich Sie über die Entwicklungen im Bereich ElektroG informieren. Ich bedanke mich auch ganz besonders dafür, dass Sie die Abfallwirtschaft weiterhin am Laufen halten. Sollten Sie Fragen zur Abholkoordination, Fristen, etc. in Bezug auf Corona haben stehe ich Ihnen selbstverständlich telefonisch zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen viele interessante Momente bei der Lektüre dieses Rundschreibens!

Mit besten Grüßen

Christian Josef Graber

[graber@stiftung-ear.de](mailto:graber@stiftung-ear.de)

0911 76665-251

---

### Mehr Infos im Netz





## Inhalt

1. Neue Mengenübersicht im ear-Portal .....	2
2. Unterscheidung Pedelec und E-Bike .....	2
3. Sammlung und Bereitstellung von PV-Modulen – Gruppe 6 .....	3
4. Jahres-Statistik-Mitteilung für das Berichtsjahr 2019 .....	4
5. Awareness-Kampagne – neues Sammelgruppen Poster .....	5
6. Rücknahme von Optierungsanzeigen .....	6

## 1. Neue Mengenübersicht im ear-Portal

Ab sofort haben Sie die Möglichkeit, sich Ihre Abholcodes gefiltert nach Übergabestellen im ear-Portal anzeigen zu lassen (siehe Abbildung 1). Selbstverständlich können Sie auch weiterhin Ihre Mengenübersicht als EXCEL-Datei exportieren.

Mengenübersicht

### Mengenübersicht

Bitte gehen Sie mit den unten ersichtlichen Daten sorgsam um und geben Sie diese keinesfalls an unberechtigte Personen oder Institutionen weiter. Die stiftung ear übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche aus einer unberechtigten Einsichtnahme oder Weitergabe resultieren. In roter Schriftfarbe werden dabei solche Mengen angezeigt, für welche noch keine Ist-Outputmitteilung abgegeben wurde. Bei Einträgen auf roter Hintergrundfarbe bestätigen Sie bitte noch die Abholung der fraglichen Transporteinheit, sobald diese erfolgt ist.

Übergabestelle: Alle

Werte anzeigen

Abbildung 1: Mengenübersicht im ear-Portal

Sie wünschen sich weitere Funktionen im ear-Portal bzw. haben Ideen zur Optimierung vorhandener Features? Rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir eine E-Mail.

## 2. Unterscheidung Pedelec und E-Bike

Die Begrifflichkeiten Pedelec und E-Bike werden in der Praxis häufig synonym verwendet. Aber nicht jedes elektrifizierte Fahrrad fällt automatisch in den Anwendungsbereich des ElektroG. Die in Abbildung 2 angeführten Kriterien sollen Ihnen bei dieser Entscheidung helfen.

## Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

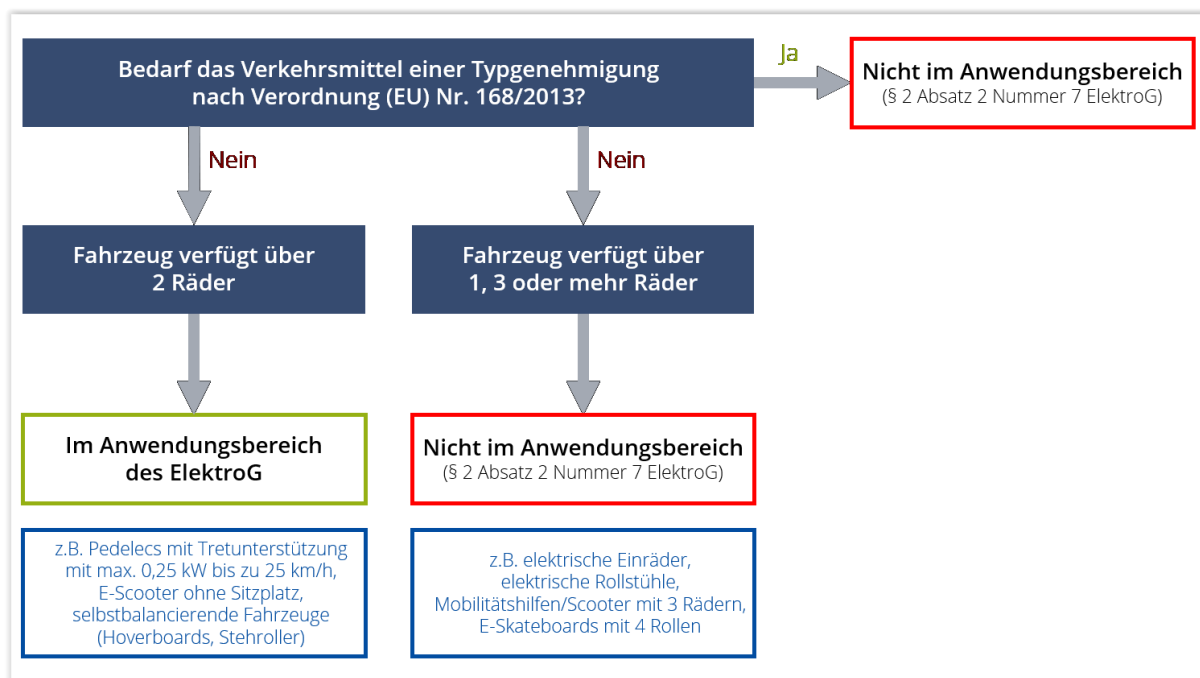


Abbildung 2: Entscheidungsbaum Anwendungsbereich Verkehrsmittel

**Pedelec:** Der Begriff Pedelec setzt sich aus den Worten Pedal Electric Cycle zusammen. Es handelt sich um ein Fahrrad mit Tretunterstützung. Der verbaute Elektromotor besitzt eine Leistung von max. 250 Watt und unterstützt den Fahrenden bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Solche Pedelecs sind vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in Artikel 2 (2) h) ausdrücklich ausgenommen, d.h. sie benötigen keine EU-Typgenehmigung. Ein zweirädriges Pedelec mit den beschriebenen Spezifikationen ist somit im Anwendungsbereich des ElektroG.

**S-Pedelec:** S-Pedelecs bzw. Speed-Pedelecs sind ebenfalls Fahrräder mit Tretunterstützung. Leistung und Geschwindigkeit (bis zu 45 km/h) sind jedoch höher als die eines herkömmlichen Pedelecs. Der Anwendungsbereich des ElektroG ist nicht eröffnet.

**E-Bike:** Fahrende eines E-Bikes müssen nicht in die Pedale treten. Die Beschleunigung erfolgt mittels Gashebel und ist ohne Einsatz der eigenen Muskelkraft möglich. Der Anwendungsbereich des ElektroG ist nicht eröffnet.

### 3. Sammlung und Bereitstellung von PV-Modulen – Gruppe 6

Da mich vermehrt Anfragen zur Sammlung und Bereitstellung von PV-Modulen erreichen, gehe ich nachfolgend erneut auf dieses Thema ein, natürlich ohne damit eine rechtsverbindliche Beratung leisten zu können.

Als örE müssen Sie die Annahme von PV-Modulen aus Ihrem Gebiet sicherstellen. Fallen die Module unter die Definition „Altgeräte aus privaten Haushalten“, siehe § 3 Nr. 5 ElektroG, sind diese Module jedenfalls anzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle ob neben der Stromerzeugung für den Eigenbedarf



## Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

auch Strom ins öffentliche Netz gespeist wird. Konkrete Mengenangaben, ab wann eine Anlieferung als nicht mehr „privat“ einzustufen wäre, definiert das ElektroG nicht. Vielmehr spricht das ElektroG von Elektro- und Elektronikgeräten, die sowohl von privaten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden – sogenannte Dual-Use-Geräte, siehe Abbildung 3. Diese Elektro(nik)geräte gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten und müssen in weiterer Folge durch den verantwortlichen örE angenommen werden.

5. **Altgeräte aus privaten Haushalten:**  
 Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist: Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten;

*Abbildung 3: Auszug § 2 Nr. 5 ElektroG*

In Bezug auf sonstige Herkunftsbereiche definiert die LAGA M31a 20 – 50 PV-Module als noch haushaltsübliche Menge. Bitte beachten Sie, dass LAGA-Mitteilungen nicht rechtsverbindlich sind und die gesetzlichen Vorgaben auch nicht modifizieren können. Eine Anlieferung und Annahmepflicht von mehr als 50 Modulen ist daher im Falle von PV-Modulen regelmäßig zu bejahen, da es sich bei diesen i.d.R. zumindest um sog. Dual-Use-Geräte handelt. Das ElektroG sieht keine mengenmäßige Obergrenze für die Anlieferung von Altgeräten vor. Demzufolge enthält § 13 Abs. 5 Satz 3 ElektroG lediglich die Maßgabe, dass „Bei Anlieferungen von **mehr als** 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 (...) Anlieferungsart und -zeitpunkt vorab mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen“ sind.

Regelungen zur Bereitstellung der Altgeräte finden Sie in § 14 ElektroG. Ermöglichen Sie den drittbeauftragten Transporteuren zudem bitte eine problemlose Verladung indem Sie die PV-Module ggfs. auf der Transporteinheit sichern (verzurren mit Gurten, stretchen mit Folie, fixieren mit Bändern etc.).

### 4. Jahres-Statistik-Mitteilung für das Berichtsjahr 2019

Die gesetzliche Frist zur Abgabe der Jahres-Statistik-Mitteilung (JSM) für das Berichtsjahr 2019 endet am 30.04.2020. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie haben wir in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt entschieden allen Mitteilungspflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, ihre JSM über den gesetzlichen Termin hinaus bis zum 31.05.2020 im ear-Portal abzugeben. Nach dem 30.04.2020 - eigentlich verspätet - abgegebene JSM werden in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt als für die Ordnungswidrigkeit zuständige Behörde insoweit nicht an diese weitergegeben.

Im YouTube-Kanal der stiftung ear stehen Ihnen weiterhin Lernvideos bereit, welche Ihnen die einzelnen Schritte erläutern. Zudem beantworten wir Ihre Fragen zur JSM über die eigens eingerichtete JSM-Rufnummer 0911 76665-350. Selbstverständlich stehe ich Ihnen aber auch persönlich unter meiner Durchwahl -250 zur Verfügung.

## Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Sie wünschen sich weitere Lernvideos? Lassen Sie mich Ihre Ideen und Wünsche gerne wissen.

### 5. Awareness-Kampagne – neues Sammelgruppen Poster

Das Angebot der aktuellen Awareness-Kampagne wird kontinuierlich erweitert. Seien Sie Multiplikator und nutzen Sie unser kostenloses Angebot. Sie finden sämtliche Materialien auf der Homepage der Kampagne unter

<https://e-schrott-entsorgen.org/download.html>

Das neue Poster der sechs Gruppen (siehe Abbildung 4) soll Ihren Kunden auf nur einen Blick das Trennen der Altgeräte in die sechs verschiedenen Gruppen vermitteln. Mit greifbaren Beispielen und Piktogrammen wird die Unterscheidung in die sechs Gruppen einfach und verständlich dargestellt. Des Weiteren beinhaltet das Poster auch einen Hinweis zur Separierung von Batterien und Akkumulatoren.



**1 WÄRMEÜBERTRÄGER**

- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Klimageräte
- Wärmepumpen
- Wäschetrockner mit Wärmepumpentechnologie

**2 BILDSCHIRME, MONITORE**

- Fernsehgeräte
- Monitore
- Laptops
- Notebooks
- Tablets, E-Book-Reader
- LCD- Fotorahmen

**3 LAMPEN**

- Energiesparlampen
- Leuchtstoffröhren
- LED-Lampen
- Gasentladungslampen

**Keine** Glüh- und Halogenlampen

**4 GROSSGERÄTE (über 50 cm)**

- Elektroherde und -backöfen
- Waschmaschinen und Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Rasenmäher
- Elektro-Werkzeuge

**5 KLEINGERÄTE (bis 50 cm)**

- Haushaltskleingeräte
- Computer, Kopierer, Faxgeräte, Taschenrechner
- Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter
- Leuchten
- Lichterketten
- Elektro-Werkzeuge
- elektrische Spielzeuge und Sportgeräte

**6 PHOTOVOLTAIK-MODULE**

**ACHTUNG:** Batterien müssen aus den Geräten, so weit wie möglich entfernt und der Batteriesammlung zugeführt werden. Geräte, die nicht leicht entnehmbare Batterien enthalten, müssen separat in das Sonderbehälter für „batteriebetriebene Geräte“ gegeben werden.

**PLAN**

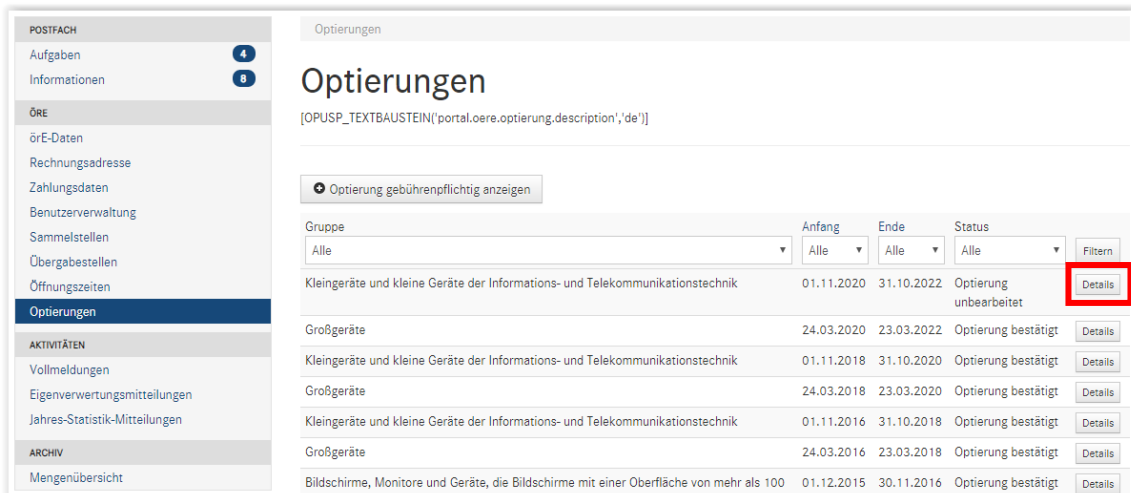
**www.e-schrott-entsorgen.org**

Abbildung 4: Sammelgruppen Poster

## Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

### 6. Rücknahme von Optierungsanzeigen

Im ear-Portal haben Sie die Möglichkeit bereits angezeigte aber noch nicht begonnen Optierungen zurückzunehmen. Den entsprechenden Button finden Sie unter Details in der jeweiligen Optierungsanzeige (siehe Abbildung 5).



Gruppe	Anfang	Ende	Status	
Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	01.11.2020	31.10.2022	Optierung unbearbeitet	<b>Details</b>
Großgeräte	24.03.2020	23.03.2022	Optierung bestätigt	Details
Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	01.11.2018	31.10.2020	Optierung bestätigt	Details
Großgeräte	24.03.2018	23.03.2020	Optierung bestätigt	Details
Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	01.11.2016	31.10.2018	Optierung bestätigt	Details
Großgeräte	24.03.2016	23.03.2018	Optierung bestätigt	Details
Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100	01.12.2015	30.11.2016	Optierung bestätigt	Details

Abbildung 5: Auflistung der Optierungsanzeigen

Durch klicken des Buttons „Rücknahme“ (siehe Abbildung 6) wird die Optierungsanzeige zurückgezogen. Bereits entstandene Gebühren werden nicht erstattet.



Optierungen / Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik 01.11.2020 - 31.10.2022

**Optierungen**

[OPUSP\_TEXTBAUSTEIN('portal.oere.optierung.details.description','de')]

Gruppe\* Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Anfang\* 01.11.2020

Ende\* 31.10.2022

Alle mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

**Rücknahme**

Abbildung 6: Rücknahme von Optierungsanzeigen

**Wichtig:** Bereits laufende Optierungszeiträume können vorzeitig **nicht** beendet werden. Sollten Sie nach der Rücknahme einer Optierungsanzeige wieder eine Optierung wünschen gilt selbstverständlich wieder eine sechs monatige Anzeigefrist gemäß § 25 Abs. 1 ElektroG.